Was jedermann von der Invalidenversicherung wissen sollte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **62 (1968)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wald, wir fangen Grillen, wir schnitzen Pfeifen. Aber eines schönen Tages wissen wir kein neues lustiges Spiel. Es ist sehr heiss, was sollen wir nur tun? Wir flüchten vor der Hitze in den Schatten der Scheune. Zwar ist es dort auch heiss, aber wir sind wenigstens vor den heissen Sonnenstrahlen geschützt.
Bald steigen wir eine Leiter zum Heustock hinauf. Dort hüpfen wir im zarten, frischen Heu umher. Das hat uns zwar die Grossmutter verboten. Doch heute hilft sie beim Heuen und kann uns nicht sehen. So tummeln wir uns lustig in der Scheune. Auf einmal meint Fredy, man könnte vom Heustock auf den unteren Boden hinunter hüpfen. Wir stehen am Rande des Heustokkes und schauen ängstlich in die Tiefe. Alle finden den Sprung zu gefährlich. Doch ich, die kleinste, sehe darin keine Gefahr, denn unten auf dem Boden liegt ein Haufen Heu. So rufe ich kühn: «Ich springe!» Und schon hüpfe ich und falle in die Tiefe. Alle schreien laut. Sie sind entsetzt, sie glauben, ich sei tot. Aber Augenblicke später krieche ich munter und unverletzt aus dem Heuhaufen heraus. Alle bestaunen meinen Mut und rühmen meine Heldentat.
Da kommt mit eiligen Schritten die Grossmutter in die Scheune. Sie hat das laute Schreien gehört und meint, ein Unfall sei passiert. Stolz erzähle ich ihr von meinem Sprung. Da packt mich die Grossmutter, nimmt mich über die Knie und haut, haut auf meinen armen Hintern.
Enttäuscht und schluchzend verstecke ich mich hinter der Scheune. Noch lange kann ich die harte Strafe nicht verstehen. Eine solche Heldentat verdient Lob, nicht Schläge. Glaubst du es nicht auch, lieber Leser?

O. Sch.

Was jedermann von der Invalidenversicherung wissen sollte

Nach dem Vortrag von Herrn Dr. H. Ammann an der Tagung des Schweizerischen Gehörlosenrates und dem Merkblatt über die Leistungen der IV.

Die Eidgenössische Invalidenversicherung steht seit dem 1. Januar 1960 in Kraft. Sie hat sich während der acht Jahre ihres Bestehens bestens bewährt. Trotzdem war eine Revision notwendig geworden. Rund 100 Artikel der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen wurden geändert. Es konnten dabei viele berechtigte Wünsche und Forderungen nach verbesserten und erweiterten Leistungen erfüllt werden. Die von den eidgenössischen Räten genehmigten Neuerungen gelten ab 1. Januar 1968.

Allgemeines

Die IV ist keine Fürsorgeeinrichtung, sondern eine Versicherung. Jedermann gehört von Geburt an zu den Versicherten (Mitgliedern) der IV. Aber Prämien müssen nur die erwerbstätigen Mitglieder bezahlen. Die Prämie beträgt für den Arbeitnehmer 0,4 Prozent des Lohnes. Dazu kommen noch 2 Prozent für die AHV und 0,05 Prozent für die Lohnausgleichskasse, welche bei Militärdienst den ausfallenden Lohn teilweise ersetzt. Die gesamte Prämie beträgt also 2,45 Prozent. Der Arbeitgeber muss für jeden Arbeitnehmer ebenfalls 2,45 Prozent bezahlen. Die Versicherung ist obligatorisch. Niemand kann sagen: Ich will nicht Mitglied sein und bezahle keine Prämien!
Jeder Versicherte hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der IV, wenn er durch eine Krankheit oder einen Unfall körperlich oder geistig einen Schaden erleidet und bleibend oder für längere Zeit erwerbs- oder arbeitsunfähig ist. Der Rechtsanspruch gilt auch für angeborene Gebrechen, wie z. B. Taubheit.

Die IV will helfen, dass ein Invalider keine Rente braucht

Viele Leute glaubten seinerzeit, die IV werde allen Invaliden Renten auszahlen, wie das in andern Ländern geschieht. Das

wäre eine einfache Lösung gewesen. Aber es wäre keine richtige Hilfe gewesen. Es ist für einen invaliden Menschen viel besser, wenn er keine Rente braucht, weil er arbeiten und verdienen kann wie die andern Leute. Arbeiten können und arbeiten dürfen ist ein Glück. Das sagen die meisten Menschen, die wegen Krankheit, Unfall oder wegen Arbeitslosigkeit nicht mehr arbeiten können oder dürfen.
Darum will die IV mit ihren Leistungen in erster Linie helfen, dass ein invalider Mensch arbeits- und erwerbsfähig wird.

(Fortsetzung folgt)

Aus der Welt der Gehörlosen

Reiseerlebnisse Gehörloser, Berichte von Tagungen

Die Tagung des Schweizerischen Gehörlosenrates

(Fortsetzung zum Kurzbericht in «GZ» Nr. 5 vom 1. März 1968)

Man müsste eine Gelegenheit für gegenseitige Aussprache schaffen

Tagungsleiter Herr Dr. H. Ammann, St. Gallen, erinnerte in seiner Begrüssungsansprache an die Zeit vor rund 30 Jahren. Damals gab es so etwas wie eine Revolution der Gehörlosen gegen die Fürsorge, die Taubstummenseelsorge und die Anstalten. Es fehlte an gegenseitigem Verständnis. Es waren auf beiden Seiten Fehler gemacht worden. Darum war es dringend nötig, dass man einmal zusammenkam, um in Ruhe miteinander zu reden. — Diese Zusammenkunft fand dann im Volksbildungsheim auf dem Herzberg bei Aarau statt. Jedermann durfte frei und offen seine Meinung sagen. Das tat gut, und nachher war die «Luft» wieder rein und frisch wie nach einem reinigenden Gewitter.

Sollte man mit weiteren Zusammenkünften solcher Art zuwarten,

bis neue Missverständnisse und neue Fehler das Verhältnis zwischen Gehörlosen und Hörenden wieder trübten? Nein, es war viel besser, dass man, wenn möglich, jedes Jahr einmal zusammenkam. Das war die Meinung aller Leute, die guten Willen zur Zusammenarbeit hatten. Darum gibt es seither einen Gehörlosenrat.
An seinen Tagungen wurde aber nicht immer nur diskutiert. Manchmal wurden auch aufklärende Vorträge über wichtige Probleme gehalten. Ein solches Problem ist für sehr viele Leute zum Beispiel die Invalidenversicherung. Sie wissen zuwenig von ihr. Darum gab es am 17. Februar einen Vortrag von Herrn Dr. H. Ammann über die Invalidenversicherung. Eine Zusammenfassung seines Vortrages findet der Leser an anderer Stelle dieser Nummer.

Es ist heute vieles anders und besser als früher

Der Tagungsleiter erinnerte auch daran, das heute vieles anders und besser geworden ist. Noch vor 30 Jahren konnten z. B. Gehörlose in der Metallindustrie keine Lehre machen und auch keinen Arbeitsplatz bekommen, weil die Unfallversicherung die Aufnahme ablehnte. Gehörlose konnten auch nicht Mitglied einer Arbeitslosenkasse werden. — Früher gab es wegen Jodmangels in der Schilddrüse sehr viel mehr schwachbegabte gehörlose Menschen. In den Taubstummenanstalten waren oft bis zu 80 Prozent der Schüler schwachbegabt. Diese konnten später keinen Beruf erlernen. Sie blieben schlechtbezahlte Hilfsarbeiter. Die gehörlosen Kinder traten später in die Schule ein. Es gab keine ausgebaute Frühberatung und so weiter.
Die «alten, grauen Häupter» unter den Tagungs-Teilnehmern nickten bestätigend bei